

Sie erklären, daß sie zwar letztlich die strafbare Handlung begingen, aber der Führungsoffizier sie durch unsachgemäße Arbeit, durch Vorgabe operativen Interesses oder gar aufgrund persönlicher Interessen dazu getrieben hat. Die Palette der Begründungen und Ausreden ist hier sehr vielfältig. Solche IM hoffen, daß das Untersuchungsorgan des MfS ein Interesse daran hat, diese Dinge nicht offiziell bekanntwerden zu lassen, sie also nicht zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Damit verknüpfen sie die Hoffnung, daß somit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie selbst eingeleitet werden kann. Erfahrungen in der Bearbeitung solcher IM besagen jedoch, daß dieses Verhalten verstärkt auftritt, wenn die IM sich ihrer Lage gründlich bewußt geworden sind. Wenn ein solches Verhalten in der Erstvernehmung auftritt, dann ist dieses auch in diesem Sinne zu protokollieren. Das macht doch einen recht starken Eindruck auf den IM, denn diese Reaktion des Untersuchungsführers, die dieser durch entsprechende Mimik und Gestik noch wirkungsvoller gestalten kann, entspricht nicht der Erwartungshaltung des IM in diesem Punkte. Er muß zu dem Eindruck gelangen, daß das Untersuchungsorgan all seinen Aussagen nachgehen will und muß. Demzufolge kommt er mit seinen Unterstellungen gegenüber dem Führungsoffizier nicht weiter, das heißt, es ändert sich nichts an der Tatsache des Ermittlungsverfahrens.

Dem IM ist im Interesse der weiteren Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens sowie im Interesse des Verhältnisses zum Untersuchungsführer zu erklären, daß das Untersuchungsorgan an allem interessiert ist, was sie vorzubringen haben und daß die operative Zusammenarbeit betreffende Fakten im Zusammenhang mit der Straftat jederzeit vom Untersuchungsorgan geprüft und entsprechend gewertet werden.